

# ANTRAG AUF BEFREIUNG VON DER AUSWEISPFLICHT gemäß § 1 Abs. 3 Personalausweisgesetz (PAuswG)

Hiermit beantrage ich, \_\_\_\_\_  
(Vorname/n, Name)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

wohnhaft: \_\_\_\_\_

von der Ausweispflicht befreit zu werden, da ich mich aufgrund meines Alters/  
meiner körperlichen Behinderung nicht mehr in der Öffentlichkeit bewegen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

(nicht Zutreffendes streichen)

Hiermit beantrage(n) ich/wir, \_\_\_\_\_,  
(Vorname, Name antragstellende Person/ Bezeichnung antragstellende Einrichtung)

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Vorname/n, Name)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

wohnhaft: \_\_\_\_\_

von der Ausweispflicht zu befreien, weil

er/sie unter Betreuung gestellt wurde bei/von \_\_\_\_\_  
(Vorname Name Betreuer/Betreuungseinrichtung)

er/sie wegen einer körperlichen Behinderung auf Dauer in einem  
Krankenhaus/Heim/Pflegeheim untergebracht ist.

er/sie zu Hause dauerhaft häuslich gepflegt wird (ggf. Pflegebescheid beifügen)

andere Gründe für eine Ausweispflicht vorliegen (bitte formlos darlegen).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

(nicht Zutreffendes streichen)

## Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung von der Ausweispflicht

Die Ausweispflicht gilt für jeden Deutschen und ist geregelt in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis - Personalausweisgesetz (PAuswG). Die Personalausweisbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Personen von der Ausweispflicht befreien.

Eine Befreiung von der Personalausweispflicht ist möglich für Personen, die stark pflegebedürftig sind, oder aus gesundheitlichen Gründen das Haus/die Einrichtung nicht verlassen können (betreute Personen, dauerhaft in einem Pflegeheim wohnhafte Personen und behinderte Personen).

Die Befreiung von der Ausweispflicht kann erst zu dem Zeitpunkt beantragt werden, wenn der Personalausweis und/oder der Reisepass abgelaufen, oder abhandengekommen sind/ist.

Die Beantragung kann sowohl schriftlich, oder durch persönliche Vorsprache eines/er Anverwandten/Betreuer/in oder einer hierzu bevollmächtigten Person erfolgen.

Der Antrag kann formlos oder mit dem umseitigen Formular gestellt werden.

Die Bestätigung über die Befreiung von der Ausweispflicht wird nach Prüfung und bei Vorlage der Voraussetzungen schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist gebührenfrei und dient zur Vorlage bei Banken, Behörden, etc. Mit dieser Bestätigung kann keine Auslandsreise (auch nicht in Begleitung) durchgeführt werden.

Als Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen:

1. ein Nachweis über die Immobilität, z. B. Attest vom Hausarzt, Krankenhaus, Pflegeheim oder Pflegedienst
2. die ungültigen Ausweisdokumente
3. bei Verlust der Ausweisdokumente ist eine Verlustanzeige erforderlich (Meldebehörde – Verlustanzeige und/oder Polizei - Diebstalanzeige)
4. bei Beantragung durch Dritte ist eine Vollmacht, dass der Beantragende die Befreiung von der Ausweispflicht vornehmen darf, erforderlich (z.B. aktueller Betreuerausweis, andere Nachweise der Vertretungs- und Betreuungsvollmacht)
5. gültiges Ausweisdokument der Person, die den Befreiungsantrag vorlegt